

Die EU-Blacklist ist die Liste der Länder, die in Steuerfragen nicht mit der EU kooperieren und gemeinhin als sog. „Steuer-oasen“ gelten. Die Liste wird zweimal jährlich aktualisiert, wozu internationale Steuerstandards herangezogen werden. Für den Fall, dass Länder als nicht kooperativ identifiziert werden, findet zunächst eine Kontaktaufnahme statt, um auf die Missstände und Ausstände aufmerksam zu machen. Die Länder, die auf der Liste stehen, müssen seitens der EU-Mitgliedstaaten mit steuerlichen und außersteuerlichen Abwehrmaßnahmen rechnen. Für die Bundesrepublik finden sich diese Regelungen im Steueroasenabwehrgesetz. Mit diesem soll der unfaire Steuerwettbewerb zwischen Unternehmen eingeschränkt werden. Ziel ist, über wirtschaftliche Erschwernisse die Länder zum Auskunftsaustausch zu bewegen. Der Maßnahmenkatalog umfasst neben einer erhöhten Steuerpflicht auch Dokumentationspflichten für Transaktionen mit nicht kooperativen Ländern. Der Rat der Europäischen Union hat im Oktober 2024 die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aktualisiert. Von der Liste gestrichen wurden die Staaten Antigua und Barbuda. Eine Neuaufnahme fand nicht statt. Daher umfasst die Liste nun die folgenden Staaten: Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Fidschi, Guam, Palau, Panama, Russland, Samoa, Trinidad und Tobago, Amerikanische Jungferninseln und Vanuatu.



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **BFH: Verfassungsmäßigkeit von § 43**

#### **Abs. 14 S. 2 und 3 KAGG i. d. F. des UntStFG: Nichtigkeit wegen formellen Mangels des Gesetzgebungsverfahrens?**

Es wird eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber eingeholt, ob § 43 Abs. 14 Satz 2 und 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften i. d. F. des Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetzes vom 20.12.2001 (BGBl I 2001, 3858, BStBl I 2002, 35) gegen Art. 20 Abs. 2, Art. 38 Abs. 1 Satz 2, Art. 42 Abs. 1 Satz 1 und Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes verstößt.

**BFH**, Vorlagebeschluss vom 17.7.2024 – I R 12/20

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2901-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

#### **BFH: Keine Anwendung des § 8b Abs. 6 Satz 2 KStG auf eine Sparkasse in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts**

Die für Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts geltende Vorschrift des § 8b Abs. 6 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG), die den persönlichen Geltungsbereich von § 8b Abs. 1 bis 5 KStG (und damit auch z. B. von Abs. 3 Satz 3 zur Einkommenserhöhung bei Teilwertabschreibungen) erweitert, ist weder durch Auslegung noch im Wege der Analogie auf eine Sparkasse in der Rechtsform einer AG anzuwenden.

**BFH**, Urteil vom 4.9.2024 – I R 12/22

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2901-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

#### **BFH: Ausführung einer gemischt-freigebigen Grundstücksschenkung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG**

Haben die Vertragsparteien bei einer gemischt-freigebigen Grundstücksschenkung eine Vollzugshemmung vereinbart, wonach der bevoll-

mächtigte Notar von der bereits erteilten Eintragungsbewilligung erst dann Gebrauch machen darf, wenn die Zahlung des Kaufpreises nachgewiesen ist, ist die gemischt-freigebige Schenkung erst im Zeitpunkt der vertraglich vorgesehenen Kaufpreiszahlung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes ausgeführt.

**BFH**, Urteil vom 21.8.2024 – II R 11/21

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2901-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

#### **BFH: Keine Grunderwerbsteuerbefreiung bei der Aufhebung einer Wohnungseigentümergeinschaft**

Die Befreiungsvorschrift des § 7 Abs. 1 GrEStG ist bei der Aufhebung einer Wohnungseigentümergeinschaft unter Bildung von Miteigentum nicht entsprechend anwendbar.

**BFH**, Urteil vom 31.7.2024 – II R 30/21

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2901-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

#### **BFH: Zurechnung von Grundstücken bei einer Anteilsvereinigung nach § 1 Abs. 3 GrEStG und Grunderwerbsteuerbefreiung bei einer niederländischen Stiftung**

1. Ein inländisches Grundstück ist einer Gesellschaft für den nach § 1 Abs. 3 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) der Grunderwerbsteuer unterliegenden Rechtsvorgang zuzurechnen, wenn sie zuvor in Bezug auf dieses Grundstück einen unter § 1 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 GrEStG fallenden Erwerbsvorgang verwirklicht hat. Dies gilt auch bei mehrstöckigen Beteiligungen (Anschluss an Urteil des Bundesfinanzhofs vom 14.12.2022 – II R 40/20, BFHE 279, 290, BStBl II 2023, 1012, Rz 30).

2. Eine steuerbare Vereinigung von Anteilen an einer grundbesitzenden Gesellschaft in einer niederländischen Stiftung (stichting) ist nicht nach § 5 Abs. 2 GrEStG steuerbefreit, wenn die Stiftung bei einem Rechtstypenvergleich nicht

mit einer Gesamthandsgemeinschaft gleichgestellt werden kann.

**BFH**, Urteil vom 23.7.2024 – II R 11/22

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2901-5](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

#### **BFH: Betriebsfortführung zugunsten eines Dritten kein Umsatz im Rahmen einer Geschäftsveräußerung**

§ 1 Abs. 1a Satz 1 UStG beschränkt sich auf Leistungen, die zwischen dem Übertragenden und dem Übertragungsempfänger erbracht werden. Die Nichtsteuerbarkeit erfasst daher keine Umsätze, die an Dritte ausgeführt werden. Für solche kommt die Anwendung des § 1 Abs. 1a Satz 1 UStG lediglich dann in Betracht, wenn insoweit eine (weitere) Geschäftsveräußerung vorliegt.

**BFH**, Urteil vom 29.8.2024 – V R 41/21

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2901-6](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

#### **BFH: Organschaft und Entnahmebesteuerung bei hoheitlicher Tätigkeit des Organträgers**

1. Die sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) ergebende Steuerschuldnerschaft des Organträgers ist unionsrechtskonform (Anschluss an Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 18.01.2023 – XI R 29/22 (XI R 16/18), BFHE 279, 320).

2. Entgeltliche Leistungen, die eine Organgesellschaft an den Organträger erbringt, sind entsprechend der bisherigen BFH-Rechtsprechung nichtsteuerbar.

3. Erbringt eine Organgesellschaft Leistungen gegen Entgelt an den Organträger, lässt die Nichtsteuerbarkeit das Entgelt nicht entfallen, so dass es mangels Unentgeltlichkeit nicht zu einer Entnahmebesteuerung gemäß § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG beim Organträger kommt (insoweit Aufgabe des BFH-Urteils vom 20.08.2009 – V R 30/06, BFHE 226, 465, BStBl II 2010, 863).